

Der Straftäter tritt im sozialistischen Strafrecht in doppelter Weise in Erscheinung: als Urheber oder *Subjekt der Straftat* und als *Objekt und Subjekt von Maßnahmen strafrechtlicher Verantwortlichkeit*. Zwischen der Stellung des Straftäters in beiden Beziehungen bestehen enge gesetzmäßige Zusammenhänge. Sie finden darin Ausdruck, daß der Täter eine Straftat begangen hat, für die er sich nach den Regeln des sozialistischen Strafrechts persönlich zu verantworten hat. Daraus folgt, daß nicht selten Aspekte, die den Täter als Subjekt der Straftat kennzeichnen, zugleich auch bei der Festlegung der Maßnahmen strafrechtlicher Verantwortlichkeit eine Rolle spielen. Dennoch gibt es keine einfache Identität zwischen der Stellung des Täters als Subjekt der Straftat und als Objekt und Subjekt von Maßnahmen strafrechtlicher Verantwortlichkeit.

Das sozialistische Strafrecht behandelt den Menschen nicht lediglich als vereinzeltes Individuum, das die Normen sozialistischen Rechts gebrochen hat, sondern als gesellschaftliches Wesen. Es geht von der marxistisch-leninistischen Grunderkenntnis aus, daß „das *menschliche* Wesen ... kein dem einzelnen Individuum inwohnendes Abstraktum (ist). In seiner Wirklichkeit ist es das ensemble der gesellschaftlichen Verhältnisse.“<sup>36</sup> Das sozialistische Strafrecht behandelt den Menschen daher sowohl als Produkt wie auch als Akteur der gesellschaftlichen Entwicklung. Der Mensch wird seiner Umwelt nicht gegenübergestellt, von ihr abgegrenzt oder gar von ihr isoliert. Er wird im Gegenteil als ein in jeder Hinsicht mit der gesamten Gesellschaft verbundenes, in ihr verwurzelttes Wesen betrachtet, dessen Verhalten sich nicht aus irgendwelcher individueller Bosheit, sondern aus gesellschaftlichen Zusammenhängen erklärt. Dementsprechend richten sich die Maßnahmen strafrechtlicher Verantwortlichkeit nicht schlechthin gegen den Täter als ein isoliertes Individuum, sondern — von der Todesstrafe als einer außergewöhnlichen Maßnahme abgesehen — stets darauf, mit Hilfe der Kräfte der Gesellschaft den Täter fest in sie zu integrieren (Art. 2 StGB). Die Möglichkeiten erzieherischer Einflußnahme auf den Straftäter wachsen, je fester er mit der Gesellschaft bereits verbunden ist und je mehr diese Bindungen an die Gesellschaft genutzt werden können.

#### 4.3.2. *Der Straftäter als Subjekt und Objekt*

##### 4.3.2.1. *Der Straftäter als Subjekt der Straftat*

Für das Strafrecht ist der Straftäter zunächst als Urheber oder Subjekt der Straftat von Bedeutung. Zum Subjekt einer Straftat wird ein Mensch jedoch nur, wenn eine Reihe gesetzlicher Bedingungen erfüllt sind.

Die *erste* Bedingung ist, daß der in seiner Identität genau bestimmte Mensch eine Straftat im Sinne des geltenden Strafrechts begangen hat, d. h., daß die von ihm vorgenommene Handlung den gesetzlichen Tatbestand eines Vergehens oder Verbrechens verwirklicht haben muß (§ 1 StGB). Dabei wird im Sprachgebrauch

36 K. Marx/F. Engels, Werke, Bd. 3 Berlin 1969, S. 6.